

Herrn
Max Mustermann
Mustergasse 4
1111 Musterstadt

So erreichen Sie uns:

Mo - Fr von 7:30 - 18:00
Telefon: 01 00000-10
Fax: 01 00000-20
E-Mail: rechnung@musterstromvertrieb.at

Ihre Rechnungsdaten:

Kundennummer Lieferant: 01 23456789
Rechnungsnummer: 987654321
Rechnungsdatum: 15.12.2016
Abrechnungszeitraum: 1.12.2015 - 30.11.2016

**Kontakt für Störfälle beim
Netzbetreiber: 0800 000 002**

Jahresabrechnung - Strom (Energielieferung und Netznutzung)

Anlagenadresse: Max Mustermann, Mustergasse 4, 1111 Musterstadt
Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Abrechnung für 3.500 kWh		Betrag in €
Energie [Produktname]		192,65
Netznutzung		202,93
Steuern und Abgaben		176,15
	Summe exkl. USt	571,33
	+20% USt	114,27
Ihre Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum inkl. USt		685,59
abzüglich bisherige Teilbetragszahlungen	12 Teilbeträge à 48,00 inkl. USt	576,00
Offene Forderungen inkl. USt		109,59
zuzüglich erster monatlicher Teilbetrag inkl. USt		59,98
zu zahlender Betrag		168,57

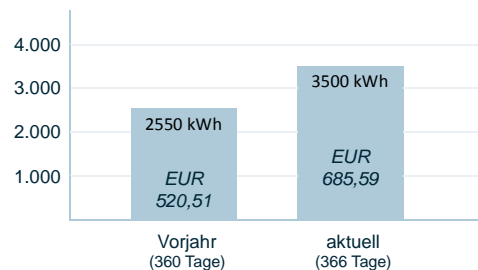
Der Betrag wird am 29.12.2016 von Ihrem Konto IBAN AT 00 00000 00000000000 bei der Bank Muster abgebucht.

Ihr neuer monatlicher Teilbetrag

berechnet auf Basis eines Jahresverbrauchs
von 3.650 kWh.

Zusammensetzung	Betrag in €
Energief Lieferung	16,68
Netznutzung	17,24
Steuern und Abgaben	15,24
Zwischensumme	49,15
+20% USt	9,83
Neuer monatlicher Teilbetrag	58,98

Der neue Teilbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung
noch weitere 11-mal eingehoben, erstmals am 08.01.2017,
und jeweils zum 8. jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

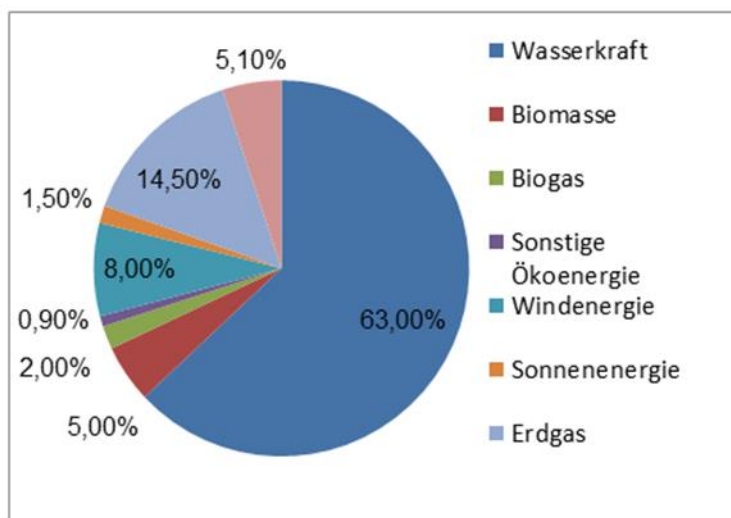
Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung
Jahresverbrauch in kWh


Veränderung zum Vorjahr: +950 kWh

Informationen zur Stromkennzeichnung sowie Energiespartipps finden Sie auf Seite 2.

Stromkennzeichnung gem. § 78 Abs. 1 und 2 ELWOG 2010 und Stromkennzeichnungs-VO 2011 für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2015

Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	63%
Biomasse	5%
Biogas	2%
Sonstige Ökoenergie	0,90%
Windenergie	8%
Sonnenenergie	1,50%
Erdgas	14,50%
Kohle	5,10%



Umweltauswirkungen

CO2-Emissionen	108,78 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Die eingesetzten Herkunftsnachweise stammen zu 60 % aus Österreich und zu 40 % aus Slowenien

Freiwillige Zusatzangaben: 100 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben.

So sparen Sie Energie

Energieberater in Ihrer Nähe:

DI. Karl Muster
Musterstraße 45
1111 Musterstadt
Tel: 9876/5432-1
www.muster.at

Energieberatung Muster
M-Gasse 3
1111 Musterstadt Tel:
1234/5678
www.energiemuster.at

Energiespartipps:

Schon der Deckel auf dem Kochtopf spart Energie – und zwar bis zu 50% beim Kochvorgang.

Wenn Sie das Backrohr innerhalb einer Stunde 3x öffnen, steigt der Energieverbrauch des Backvorgangs um 10%!

Mehr Informationen:

Bei Fragen zu

- Verbrauch
- Energiespartipps
- Energieberater

besuchen Sie:
www.e-control.at

So hoch ist der österreichische Durchschnittsjahresverbrauch

Gesamtverbrauch 4.000 kWh	1 Person 1.927 kWh	3 Personen 4.255 kWh
<i>Durchschnittsverbrauch eines österreichischen Haushalts</i>	2 Personen 3.095 kWh	4 Personen 4.725 kWh
	<i>Durchschnittsverbrauch nach Anzahl der Personen im Haushalt</i>	

Detailblatt zur Jahresabrechnung – Strom (Energief Lieferung und Netznutzung)

Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Ablese Daten

Zählernummer: 3439

Abrechnungszeitraum	Tage	Zählerstand alt	Ablesung	Zählerstand neu	Ablesung	Verbrauch
1.12.2015 - 30.11.2016	366	5.600	NB	9.100	S	3.500 kWh

RE ... Rechnerische Ermittlung | NB ... Ablesung durch Netzbetreiber | S ... Selbstablesung

Berechnung Energie [Produktname]

Energiepreis	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energie-Grundpreis	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	1,50 €/Monat	18,00
Energie-Verbrauchspreis	1.12.2015 – 30.11.2016	3.500 kWh	4,99 Cent/kWh	174,65
Summe Energie				192,65

Berechnung Netznutzung

Netzbereitstellung: 4 kW; Netzebene 7; nicht gemessene Leistung; Standardlastprofil H0

Netznutzung	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Netznutzung-Grundpreis	1.12.2015 – 31.12.2015	31 Tage	19,260 €/Jahr	1,63
	1.1.2016 – 30.11.2016	335 Tage	24,600 €/Jahr	22,52
Netznutzung-Arbeitspreis	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	3,930 Cent/kWh	11,79
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	3,880 Cent/kWh	124,16
Netzverlustentgelt	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	0,320 Cent/kWh	0,96
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	0,396 Cent/kWh	12,67
Entgelt für Messleistungen	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	2,400 €/Monat	28,80
Summe Netz				202,53

Berechnung Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energieabgabe	1.12.2015 – 30.11.2016	3.500 kWh	1,5000 Cent/kWh	52,50
KWK-Pauschale	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	1,2500 €/Jahr	1,25
Ökostrompauschale	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	33,0000 €/Jahr	33,00
Ökostromförderbeitrag				
Netznutzung	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	1,2800 Cent/kWh	3,84
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	1,5700 Cent/kWh	50,46
Netzverluste	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	0,0850 Cent/kWh	0,26
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	0,1040 Cent/kWh	3,33
Leistung	1.12.2016 – 31.12.2015	31 Tage	4,9460 €/Jahr	0,42
	1.1.2016 – 30.11.2016	335 Tage	8,0620 €/Jahr	7,38
Gebrauchsabgabe Netz	1.12.2015 – 30.11.2016			11,56
Gebrauchsabgabe Energie	1.12.2015 – 30.11.2016			12,15
Summe Steuern und Abgaben				176,15

Gesamtbetrag Energie, Netznutzung, Steuern und Abgaben (exkl. USt) 571,33
+20% USt 114,27

Gesamtbetrag (inkl. USt) 685,59

Kundeninformationsblatt des Netzbetreibers gem. § 82 Abs. 1 EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Netzbetreiber GmbH Netzstraße 1,
1112 Netzstadt

Kontaktdaten:

Web: www.musterstromnetzbetreiber.at

Tel.: +43 1 00000-10

E-Mail: office@musterstromnetzbetreiber.at

Kontaktdaten für Störfälle: 0800 000 002

Leistungen und Qualität: Ihr Stromnetzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglicht Netznutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag. Dies alles geschieht unter der Einhaltung von Qualitätsstandards. Der Grad der Einhaltung dieser Qualitätsstandards (Netzdienstleistungsverordnung der E-Control gemäß § 19 EIWOG 2010) ist auf unserer Homepage unter www.musterstromnetzbetreiber.at/qualitaet nachzulesen.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Einlangen eines vollständigen schriftlichen Antrags hat dieser mit einem konkreten Vorschlag die weitere Vorgangsweise betreffend zu reagieren. Er hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Dauer der Herstellung oder Änderung des Anschlusses zu informieren.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netznutzers erforderlich, hat der Stromnetzbetreiber mit dem Netznutzer Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netznutzers möglichst zu berücksichtigen.

Informationen über aktuelle Netznutzungstarife:

Die Netznutzungstarife werden in einer Verordnung der Regulierungskommission geregelt. Informationen über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf der Homepage des Stromnetzbetreibers veröffentlicht bzw. finden Sie die aktuellen Verordnungen auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Ein Verbraucher im Sinne des KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag¹ oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird

¹ zB ein Vertrag, der per E-Mail, per Fax, über die Homepage des Netzbetreibers oder telefonisch abgeschlossen worden ist

Ist die Musterstrom Netzbetreiber GmbH ihrer Informationspflicht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Musterstrom Netzbetreiber GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010:

Die Musterstrom Netzbetreiber GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes wird auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hingewiesen.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010: Der jeweilige Stromlieferant muss jene Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, unabhängig von der Höhe der Altschulden zum Tarif für die Grundversorgung und zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit elektrischer Energie beliefern, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen der Belieferung mit elektrischer Energie sowie auf der Homepage des jeweiligen Energielieferanten.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung ist die Musterstrom Netzbetreiber GmbH, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist die Musterstrom Netzbetreiber GmbH bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Musterstrom Netzbetreiber GmbH beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz sowie auf www.musterstromnetzbetreiber.at.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b EIWOG 2010 (Verbrauchs- und Stromkosteninformation):

Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung übermittelt. Darüber hinaus hat die Musterstrom Netzbetreiber GmbH diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Die Musterstrom Netzbetreiber GmbH ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher wird innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege übermittelt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers wird diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht übermittelt.

Erläuterungen zu Ihrer Netzrechnung

Netznutzungsentgelt: Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten des Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Netzverlustentgelt: Durch die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie von den Erzeugungsanlagen bis hin zu den Verbrauchern treten aufgrund physikalischer Gegebenheiten Netzverluste auf. Mit dem Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die im Netz auftretenden Kosten von elektrischer Energie für Netzverluste ersetzt.

Entgelt für Messleistungen: Das Messentgelt deckt die Kosten ab, die dem Netzbetreiber bei der Errichtung und dem Betrieb von Mess- und Zählleinrichtungen sowie bei der Eichung und Datenauslesung entstehen.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline unter 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.musterstromnetzbetreiber.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at

Zähler-Selbstablesung: Beim Lieferantenwechsel, bei Energiepreis- und Netztarifänderungen und bei einem Auszug aus einer Wohnung wird der Zählerstand normalerweise geschätzt. Sie haben als Kunde aber die Möglichkeit, die Zählerstände zum jeweiligen Stichtag abzulesen und dem Netzbetreiber bzw. bei Energiepreisänderungen dem Lieferanten bekannt zu geben. Damit wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Zählerstandsbekanntgabe kann per Post oder elektronisch erfolgen.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.

Gebrauchsabgabe: Die Gebrauchsabgabe ist die von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund. Die Gebrauchsabgabe wird normalerweise als Prozentsatz von den mit der Netznutzung und der Energielieferung in Zusammenhang stehenden Einnahmen berechnet.

Energieabgabe: bundesweit einheitliche generelle Abgabe für die Lieferung von elektrischer Energie.

Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag: Zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, wie Wind, Biomasse und Sonnenenergie werden von Ihrem Netzbetreiber ab 1.7.2012 eine Ökostrompauschale und ein Ökostromförderbeitrag eingehoben. Der Ökostromförderbeitrag wird als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und ersetzt die bis 30.6.2012 vom Energielieferanten verrechneten Mehraufwendungen für Ökostrom.

Kundeninformationsblatt des Energielieferanten gem. § 82 Abs. 2 EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Vertrieb GmbH Vertriebsplatz
10, 1111 Vertriebsstadt

Kontaktdaten:

Web: www.musterstromvertrieb.at
Tel.: +43 1 00000-10
E-Mail: office@musterstromvertrieb.at

Informationen über aktuelle Energiepreise: Informationen über die aktuellen Energiepreise und die entsprechenden Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage unter www.musterstromvertrieb.at. Gerne schicken wir Ihnen die Preisblätter auch persönlich zu.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Musterstrom Vertrieb GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Der Verbraucher im Sinne des KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag² oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Musterstrom Vertrieb GmbH ihrer Informationspflicht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Musterstrom Vertrieb GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010:

Die Musterstrom Vertrieb GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Musterstrom Vertrieb GmbH wird bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hinzuweisen.

² zB ein Vertrag, der per E-Mail, per Fax, über die Homepage oder telefonisch abgeschlossen worden ist

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.musterstromvertrieb.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010:

Musterstrom Vertrieb GmbH muss jene Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, unabhängig von der Höhe der Altschulden zum Tarif für die Grundversorgung und zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit elektrischer Energie beliefern, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Dem Verbraucher im Sinne des KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherstellung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Musterstrom Vertrieb GmbH und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie sowie auf www.musterstromvertrieb.at.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b EIWOG 2010 (Verbrauchs- und Stromkosteninformation):

Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung übermittelt. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, der Musterstrom Vertrieb GmbH unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Verbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher wird innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege übermittelt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers wird diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht übermittelt.

Zähler-Selbstablesung: Beim Lieferantenwechsel, bei Energiepreis- und Netztarifänderungen und bei einem Auszug aus einer Wohnung wird der Zählerstand normalerweise geschätzt. Sie haben als Kunde aber die Möglichkeit, die Zählerstände zum jeweiligen Stichtag abzulesen und dem Netzbetreiber bzw. bei Energiepreisänderungen dem Lieferanten bekannt zu geben. Damit wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Zählerstandsbekanntgabe kann per Post oder elektronisch erfolgen.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.

Erläuterungen zur Ihrer Energierechnung

Energiepreis: Der Energiepreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Energiepreis in Cent/kWh plus eines allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreises zusammen.